

Ort, Datum:
Salzburg, 07.10.2020

Zahl:
405-1/555/1/2-2020

Betreff:
AA GmbH, AC;
Verfahren gemäß Wasserrechtsgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg fasst durch die Richterin Dr. Julia Graupner über die Beschwerde der AA GmbH, AD, AC, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 14.07.2020, Zahl XXX/20-2020, den

B E S C H L U S S:

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid ersatzlos behoben.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 21.01.2020 beantragte die Beschwerdeführerin die Abänderung bzw. Erweiterung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.07.2019, Zahl XXX/10-2019, wasserrechtlich bewilligten Errichtung einer Oberflächenentwässerungsanlage im Bereich der Grundstücke YYY/ZZ und QQQ/VV, beide KG MM.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 gab die Amtssachverständige aus dem Bereich Gewässerschutz eine Stellungnahme dazu ab. Diese führte aus, dass die auf den Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwässer vom Projektanten hinsichtlich der Schmutzfracht gemäß ÖWAV Regelblatt 45 dem Flächentyp F3 zugeordnet werden. Die Wässer sollen gesammelt und über Sickermulden vorgereinigt und zur Versickerung gebracht werden. Dies würde dem Stand der Technik entsprechen. Hinsichtlich der Entwässerung des Waschplatzes verweist die Amtssachverständige auf das ÖWAV Regelblatt 16. Demnach ist das Abwasser über einen Mineralölabscheider zu führen und in den Schmutzwasserkanal ein-

zuleiten. Um diesem Stand der Technik zu entsprechen, würde das Projekt wie ursprünglich geplant ausgeführt werden.

Aufgrund dieses Schreibens wurde der Beschwerdeführerin seitens der belangten Behörde ein Auftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG erteilt. Laut dieser Verfahrensordnung fehlt ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Einreichprojekt, erstellt von einem Fachkundigen, mit ordnungsgemäßer Entsorgung der Wässer aus den Verkehrsflächen und dem Waschplatz (Mineralölabscheideanlage, Einleitung in den Schmutzwasserkanal und Weitere).

Mit Schreiben vom 25.04.2020 teilte die Amtssachverständige für Gewässerschutz dem Vertreter der Beschwerdeführerin mit, dass das Einreichprojekt dem Stand der Technik zu entsprechen habe.

Innerhalb der in der Verfahrensordnung gesetzten Frist (bis 30.06.2020) wurde der belangten Behörde kein Projekt vorgelegt und somit dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen.

Mit Bescheid vom 14.07.2020 wurde seitens der belangten Behörde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 24.01.2020 zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom 10.08.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben.

Der Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Salzburg mit Schreiben vom 17.08.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 27.02.2020 eine Verfahrensordnung gemäß § 13 Abs 3 AVG erteilt. Aufgetragen wurde, ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Einreichprojekt, erstellt von Fachkundigen, mit ordnungsgemäßer Entsorgung der Wässer aus den Verkehrsflächen und dem Waschplatz (Mineralölabscheideanlage, Einleitung in den Schmutzwasserkanal und Weitere) entsprechend den Vorgaben des Gewässerschutzes vorzulegen. Diesem Auftrag wurde seitens der Beschwerdeführerin nicht entsprochen; in weiterer Folge wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Bewilligung des Einreichprojektes vom 21.01.2020 zurückgewiesen.

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde.

3. Erwägungen und Ergebnis:

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ab-

lauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 103 WRG führt in taxativer Aufzählung jene Unterlagen an, die einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung anzuschließen sind.

Das Fehlen der in § 103 WRG genannten Unterlagen stellt einen Mangel im Sinne des § 13 Abs 3 AVG dar. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die in § 103 nicht ausdrücklich genannt sind, ihrer Natur nach aber in den Rahmen des § 103 WRG fallen und unter dem Aspekt dieser Bestimmung erforderlich sind und dem Antragsteller von der Behörde bekanntgegeben werden. Ein Einreichprojekt – wie von der Behörde im Verbesserungsauftrag vom 27.02.2020 angeführt – scheint auf den ersten Blick unter den § 103 WRG subsumierbar. Jedoch geht § 103 leg cit von dem Vorliegen eines einzigen und konkreten Projektes aus. Ein solches Einreichprojekt wurde mit dem Bewilligungsantrag vom 21.01.2020 vorgelegt. Die Intention der Verfahrensordnung der belangten Behörde vom 27.02.2020 war es, dass ein „Austauschprojekt“ vorgelegt werden solle, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Behörde ist es jedoch nicht in die Hand gegeben, im Wege eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG die Beschwerdeführerin zu einer inhaltlichen Modifizierung ihres Vorhabens zu verhalten, weil ein zu einer Änderung des Begehrens führender Auftrag nach § 13 Abs 3 AVG nicht in Betracht kommt (VwGH 27.06.2002, 98/07/0147)

Wäre die belangte Behörde im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis gelangt, dass das Projekt nicht dem Stand der Technik entspricht und keine Bewilligungsfähigkeit vorliegt, hätte sie den Antrag abweisen müssen. Für eine Projektmodifizierung zur Herbeiführung der Bewilligungsfähigkeit ist im Rahmen des § 13 Abs 3 AVG jedenfalls kein Raum.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.